

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für THIMM Group GmbH + Co. KG - THIMM Verpackung GmbH + Co. KG - THIMM Verpackung Süd GmbH + Co. KG - THIMM Obaly, k. s.- THIMM Display GmbH + Co. KG - THIMM Corporate Services GmbH + Co. KG

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von THIMM gelten für alle zwischen THIMM und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und/oder über die Erbringung von Dienst-, Werk-, Planungs- oder sonstige Leistungen an THIMM, soweit es sich bei dem Verkäufer, Vertragspartner oder Auftragnehmer (nachfolgend "Lieferanten") um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt. Auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB finden diesen AGB keine Anwendung.
2. Sämtliche Bestellungen von THIMM erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von THIMM nicht anerkannt und sind für THIMM nicht verbindlich. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von THIMM können im Internet unter www.thimm.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt und gespeichert werden.

§ 2

Verhaltenskodex

THIMM hat den Anspruch, ein unabhängiges und verantwortungsvolles Familienunternehmen zu sein. THIMM verpflichtet sich daher zur Einhaltung eines Verhaltenskodex, der im Internet unter www.thimm.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden kann.

THIMM erwartet von seinen Lieferanten, die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze als wesentliche Vertragspflicht verbindlich einzuhalten und seinerseits dies auch von seinen Lieferanten und Dienstleistern einzufordern.

§ 3

Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur wirksam, wenn THIMM diese ausdrücklich erteilt.
2. Die in der Bestellung von THIMM enthaltenen technischen Spezifikationen sowie die sich aus den technischen Beschreibungen ergebenden Eigenschaften des Liefergegenstandes sind für den Lieferanten verbindlich. Der Betrieb unserer Managementsysteme nach DIN ISO 14001 und 50001 (in der jeweils gültigen Fassung) erfordert von uns, energieeffizienten und umweltschonenden Lösungen den Vorzug zu geben. Aufgrund dieses Umstandes möchten wir Sie auffordern, die Nennleistung und den Wirkungsgrad bei Voll- und Teillastbetrieb in Ihren Angeboten aufzuführen. Des Weiteren erwarten wir die Einhaltung der, zur Angebotsabgabe, höchst möglichen Effizienzanforderung des angefragten Produktes.
3. Angaben des Lieferanten in Sicherheitsdatenblättern, Produktdatenblättern, Unbedenklichkeitserklärungen oder Spezifikationen gelten als zugesicherte Eigenschaften der Ware.
4. Bei Drucksachen-, Druckplatten-, Klischee- und Stempelbestellungen sind THIMM vor Ausführungsbeginn der Produktion Korrekturen oder Andrucke in erforderlicher Zahl zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Betreten der Produktions- und Verwaltungsstätten die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Diese Sicherheitsbestimmungen können jederzeit auf Anfrage des Lieferanten von THIMM zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Lieferung und Leistungen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er dies THIMM unverzüglich unter Angabe der

Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

2. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen THIMM die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruch zum Ersatz des Verzugs Schadens zu. Ferner ist THIMM im Fall des schuldhaften Lieferverzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Liefer- bzw. Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen möglichen, weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche durch THIMM.

3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige erhebliche, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Hindernisse einander umgehend unverzüglich mitzuteilen.

Wird durch eine solche Störung die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von THIMM angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
5. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Lieferung und Versand erfolgen entsprechend der Incoterms 2020, Klausel DAP an die von THIMM angegebene Lieferanschrift. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins

notwendig werdende Expresszustellung sind vom Lieferanten zu tragen.

6. Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angaben des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellung beizufügen. Der Versand ist dem Besteller mit denselben Angaben unverzüglich anzuzeigen.
7. Bei Anlieferung auf Euro-Palette dürfen nur einwandfrei rückgabefähige Paletten verwendet werden. Anlieferung auf Einweg- und Spezialpaletten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, soweit ihre Verwendung aus technischen Gründen nicht erforderlich ist. Beschädigte oder verunreinigte Paletten werden dem Lieferanten zum Selbstkostenpreis berechnet. Unterlieferungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Überlieferungen sind gemeinsam abzustimmen.
8. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch THIMM auf THIMM über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen müssen der Bestellung in der Reihenfolge der Positionen und Preise unter Angabe der Positionsnummern und der Kostenstellenangabe entsprechen.
2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen im Hinblick auf Qualität, Mangelfreiheit und Menge.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von THIMM, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Sachforderungen abzutreten oder durch

Dritte einziehen zu lassen. Für Geldforderungen gilt § 354 a HGB.

5. THIMM stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.
6. Werden THIMM Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist THIMM berechtigt, vor Erfüllung seiner Zahlungspflichten eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten zu verlangen. Kommt der Lieferant einem solchen Verlangen von THIMM innerhalb einer von THIMM gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist THIMM berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Rücktritt dem Lieferanten zuvor schriftlich angedroht worden ist.

§ 6

Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferung und Leistung regelmäßig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung oder Leistung hat der Lieferant sich zu vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.
2. Der Lieferant sichert gegenüber THIMM zu und garantiert, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrages keine Rechtsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen, darstellen und die Produkte insbesondere dem jeweils aktuellen Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen EN-, DIN-, ISO- -Vorschriften entsprechen und sämtliche erforderliche Gütesiegelung und Gütebescheinigung für die an THIMM zu liefernden Produkte vorliegen. Dies ist auf Anforderung von THIMM schriftlich nachzuweisen. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von THIMM. Der Lieferant muss ein den anerkannten Regeln entsprechendes Management-System (z. B. DIN EN ISO 9000 ff., DIN EN ISO 45001, SCC SCP u. ä.) einrichten und nachweisen. Zudem hat der Lieferant die betrieblichen Regelungen und Vorschriften von THIMM zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
3. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit sowie zur Verwendung der Vertragsprodukte z. B. Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- und Montageanleitungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärung und Kennzeichnungsvorschriften bei jeder Lieferung oder Leistung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie THIMM unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen weiterzuleiten. Der Lieferant ist bei Lieferung und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
4. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Lieferant ermöglicht es THIMM, sich in angemessenen Zeitabständen von der Durchführung der vorgenannten Qualitätsmanagementmaßnahmen zu überzeugen und jeweils ein Lieferantenaudit durchzuführen. Der Lieferant wird THIMM zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während des Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Geschäftsleitung, Verwaltung, Produktion, Qualitätssicherung, Lagerhaltung und Transport, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement.
5. Zudem hat der Lieferant die nach § 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG)

geschützten Rechtspositionen zu beachten und einzuhalten und verpflichtet sich seinerseits, seine Zulieferer in entsprechender Weise zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten in angemessenen Abständen bei seinen Lieferanten und Zulieferern zu kontrollieren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von THIMM Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit THIMM alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Vorgaben des LkSG erfüllen kann. Stellt der Lieferant fest, dass in seinem Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette eine Verletzung der nach § 2 LkSG geschützten Rechtspositionen eingetreten ist oder droht einzutreten, ist er verpflichtet, THIMM darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und ergreift die erforderlichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen

§ 7 Sachmängel

1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen.
2. Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Verjährung von Mängelansprüchen, die von einem Dritten geltend gemacht werden, tritt frühestens 2 Monate nach Behebung des Mangels bei dem Dritten ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Besteller.
3. Bei Lieferung mangelhafter Waren vor oder bei Gefahrübergang oder bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern.
4. Kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht durchführen oder kommt er ihr nicht in angemessener Frist nach, kann THIMM ohne weitere Fristsetzung vom Verträge

zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In dringenden Fällen kann THIMM nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant. THIMM kann nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten wenn erforderlich Deckungskäufe vornehmen.

5. Die Waren, wegen derer Mängelansprüche geltend gemacht werden, werden auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten von THIMM unverzüglich zur Verfügung gestellt.
6. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte den anerkannten Regeln der Technik (Mindeststandard DIN- oder EN-Vorschriften) entsprechen. Ferner verpflichtet er sich alle geltenden Gesetze und Verordnungen sowie alle behördlichen und technischen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für die Leistungserbringung einzuhalten und THIMM von Ansprüchen Dritter freizustellen, denen THIMM wegen Verletzung dieser Regelungen durch den Lieferanten ausgesetzt ist.
7. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 445c, 478 BGB) stehen THIMM neben den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu.

§ 8 Haftung des Lieferanten

1. Soweit nicht individuell oder durch die nachfolgenden Bestimmungen etwas anders vereinbart ist, gelten für die Haftung des Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird THIMM aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant THIMM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der

notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

3. Muss THIMM aufgrund eines Produkthaftungsfalls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, THIMM alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von THIMM durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Lieferant für den Produkthaftungsschaden verantwortlich ist. THIMM wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von THIMM bleiben hiervon unberührt.
4. Wird THIMM von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, THIMM auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die THIMM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. THIMM ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 9

Geheimhaltung, Urheberrechte, Namensrecht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über THIMM zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung oder Leistung an THIMM geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Alle von THIMM erhaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle,

Entwürfe, Abbildungen, Klischees, Berechnungen, Muster, Werkzeuge oder sonstige technische Vorgaben und Unterlagen bleiben Eigentum von THIMM. THIMM behält sich daran alle Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Unterlagen und die in ihr verkörperten Gedankenerklärungen vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung von THIMM außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Die gilt auch entsprechend für Daten von THIMM und zwar unabhängig vom jeweiligen Trägermedium. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese unverzüglich und auf eigene Kosten an THIMM zurückzugeben oder nach Wahl von THIMM zu löschen oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.
4. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die vorstehenden Geheimhaltungspflichten einhalten. Eine Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an Dritte ist zu unterlassen.
5. Keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, wenn die Information vom Lieferanten nachweislich selbständig erarbeitet oder rechtmäßig und frei von Beschränkungen aus einer anderen Quelle bezogen werden, die zur Weitergabe der betreffenden Informationen berechtigt ist oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Lieferanten einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden oder dem Lieferanten bei Weitergabe an Dritte nachweislich bereits ohne Beschränkung bekannt waren oder von THIMM schriftlich als frei von derartigen Beschränkungen bestätigt werden oder vom Lieferanten aufgrund zwingender Vorschriften und Anordnungen, etwa einer Behörde oder einem Gericht, preisgegeben oder zur Verfügung zu stellen sind.
6. Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit THIMM nur hinweisen, wenn er zuvor ein ausdrückliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die

Geschäftsbeziehung mit THIMM bekannt werden, vertraulich zu behandeln und seine Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

7. Verletzt der Lieferant, seine Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Erfüllungsgehilfen diese Pflichten, so ist THIMM für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung berechtigt, eine nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen möglichen, weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
8. Ohne schriftliche Einwilligung von THIMM darf der Name „THIMM“ sowie das THIMM Firmenlogo nicht auf diversen Trägermedien erscheinen.
9. Entwürfe oder ähnliches des Lieferanten für Bestellungen von THIMM gehen nach Zahlung mit allen Rechten in das Eigentum von THIMM über. Dies gilt auch für etwaige Urheberrechte, Werkzeuge, Klischees oder ähnliches die zur Erfüllung der Bestellung von THIMM gefertigt und berechnet wurden.

§ 10

REACH Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) / Import und Export-Bestimmungen / Lieferantenerklärung

1. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung der EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Er versichert, dass die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe soweit nach den Bestimmungen der REACH Verordnung erforderlich vorregistriert sind bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert werden, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
2. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Lieferant in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferung vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den

Parteien, verzollt anzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insb. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Lieferanten anwendbar sind, zu beachten. THIMM kann verlangen, dass der Lieferant ein Ursprungszeugnis / Lieferantenerklärung gem. EU-Verordnung 2015/2447 vor der Lieferung unentgeltlich vorlegt.

3. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat er THIMM von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insb. von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z. B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Verletzung der vorstehenden Bestimmungen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist THIMM jederzeit berechtigt, die entsprechenden Bestellungen unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch THIMM Kosten entstehen. Evtl. bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

§ 11

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz oder der Niederlassungsort von THIMM nach Wahl von THIMM. THIMM ist auch dazu berechtigt, Klage am Unternehmenssitz des Lieferanten zu erheben.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragsrechtliche Bestimmungen finden ebenfalls keine Anwendung.

2. THIMM ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Lieferanten zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Vertrages verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass THIMM nach Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO aufgrund von steuern- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Lieferant in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO eingewilligt hat. Das geltende Datenschutzrecht gewährt dem Betroffenen gegenüber THIMM hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten folgende Betroffenenrechte:
 - Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO,
 - Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO,
 - Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 18 DSGVO,
 - Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO,
 - Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO sowie- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.thimm.com/dsgvo/>
3. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, wird die Schriftform auch durch die Einhaltung der Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) gewahrt.
4. Auf Verlangen werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten per E-Mail zugesandt.

Stand: 05.07.2024